

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1983	Nummer 1
---------------------	--	-----------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	15. 12. 1982	Erste Verordnung zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
211	21. 12. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)	2
34	6. 12. 1982	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	2

202

**Erste Verordnung
zur Bestimmung eines Gemeindeprüfungsamtes
für die überörtliche Prüfung nach dem Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 und des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. November/1. Dezember 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1972 (GV. NW. S. 182) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes „Kronenburger See“ mit Sitz in Schleiden wird das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten Köln beauftragt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 2.

211

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)**

Vom 21. Dezember 1982

Aufgrund des § 70 a Abs. 1 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1578), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
(L. S.) Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1983 S. 2.

34

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des
Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes**

Vom 6. Dezember 1982

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1977 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Stundung

(1) Zuständig für die Stundung von

1. Gerichtskosten aus Verfahren, die in erster Instanz vor dem Landgericht oder vor dem Amtsgericht anhängig waren und die noch nicht der Kasse zur Einziehung überwiesen sind,
2. sonstigen Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art, die bei dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft oder bei dem Amtsgericht entstanden und noch nicht der Kasse zur Einziehung überwiesen sind,

ist der Präsident des Landgerichts.

Ist ein Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so tritt an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts der Präsident des Amtsgerichts.

(2) Zuständig für die Stundung von

1. Gerichtskosten, die bei dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entstanden und noch nicht der Kasse zur Einziehung überwiesen sind,
2. sonstigen Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art, die bei dem Oberlandesgericht entstanden und noch nicht der Kasse zur Einziehung überwiesen sind,
3. Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art bei Beschwerden gegen eine Entscheidung nach Absatz 1

ist der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Zuständig für die Stundung von Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art, die der Kasse zur Einziehung überwiesen sind, ist die Kasse.

Bei Anträgen auf Erlaß dieser Ansprüche sind auch der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) und der Präsident des Oberlandesgerichts im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 zur Stundung befugt.

§ 2

Erlaß

(1) Zuständig für den Erlaß von

1. Gerichtskosten aus Verfahren, die in erster Instanz vor dem Landgericht oder vor dem Amtsgericht anhängig waren,
2. sonstigen Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art, die bei dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht entstanden sind,

ist bei Beträgen bis zu 1000,00 DM der Präsident des Landgerichts.

Ist ein Amtsgericht mit einem Präsidenten besetzt, so tritt an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts der Präsident des Amtsgerichts.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ansprüchen der in § 2 Abs. 1 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes genannten Art bei Beträgen bis zu 3000,00 DM ist der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 3

Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte

Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für die Finanzgerichte gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2

entsprechend. An die Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts treten der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und der Präsident des Finanzgerichts, an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) der Präsident des Verwaltungsgerichts.

§ 4

Kostenerlaß bei bestimmten Arten von Fällen

- (1) 1. Die Amtsgerichte werden ermächtigt, bei Umschreibung eines Grundbuchblattes oder bei der Neufassung eines Teils eines Grundbuchblattes wegen Raummangels, Unübersichtlichkeit oder aus Vereinfachungsgründen für Eintragungen (Löschungen) in den Abteilungen I bis III des Grundbuchs, die nicht nach § 82 der Grundbuchordnung erzwungen werden können, die bei der einzelnen Eintragung entstehenden Gebühren bis zur Höhe von 20,00 DM ganz und darüber hinaus bis zur Hälfte zu erlassen, wenn
 - a) die Eintragung zur Berichtigung, Vereinfachung oder übersichtlichen Gestaltung des Grundbuchs angezeigt erscheint,
 - b) die Eintragung auf Antrag vorzunehmen ist und
 - c) das Grundbuchamt den Antrag schriftlich ange-regt oder vor Antragstellung in sonstiger Weise als der Grundbuchbereinigung dienlich bezeichnet hat.

Wird durch Eintragungen (Löschungen) ein Amtslöschungsverfahren (§ 84 ff. der Grundbuchordnung) erspart, so kann die Eintragungsgebühr in voller Höhe erlassen werden.
2. Für die Gebühr des § 72 der Kostenordnung gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.
- (2) Die Amtsgerichte werden ermächtigt, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die der Durchführung der nachstehend aufgeführten förderungswürdigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur dienen, die Ge-

richtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren in demselben Umfang zu erlassen, in dem Kosten im Falle der gesetzlichen Gebührenbefreiung nicht erhoben würden. Die förderungswürdigen Maßnahmen sind:

Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweigaussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aufstockungen und freiwilliger Landtausch im Rahmen der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (3) 1. Die Amtsgerichte werden ermächtigt, Gerichtskosten, die bei Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern allein aus Anlaß der kommunalen Neugliederung entstehen, zu erlassen.
2. Dasselbe gilt für zusätzliche Gerichtskosten aus Anlaß der Eröffnung letztwilliger Verfügungen bei verschiedenen Gerichten (§§ 2260, 2261 BGB).
- (4) Die Amtsgerichte werden ermächtigt, die Gebühr für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung von Erbscheinen für Zwecke des Lastenausgleichs nur nach dem Wert des Ausgleichsanspruchs zu berechnen.
- (5) Die Amtsgerichte werden ermächtigt, gerichtliche Auslagen in Grundbuchsachen zu erlassen, soweit sie in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz oder dem Bundesvertriebenen-gesetz entstehen und die betreffenden gerichtlichen Geschäfte nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes gebührenfrei sind.

Die Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnep

– GV. NW. 1983 S. 2.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X